

Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim ab dem 01.01.2019 zum Gebührennachlass gem. § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung

Die in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gebühren für die Betreuungsangebote ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat auf

SCHUKI	Beitrag bis monatlichem Bruttoeinkommen														
	2.900 €	3.100 €	3.300 €	3.500 €	3.700 €	3.900 €	4.100 €	4.300 €	4.500 €	4.700 €	4.900 €	5.100 €	5.300 €	5.500 €	5.700 €
Modul 1	72,79 €	72,79 €	75,57 €	78,94 €	82,31 €	85,67 €	89,04 €	92,41 €	95,78 €	99,14 €	102,51 €	105,88 €	109,25 €	112,62 €	115,98 €
Modul 2	129,21 €	129,21 €	134,96 €	141,93 €	148,90 €	155,86 €	162,83 €	169,80 €	176,76 €	183,73 €	190,70 €	197,67 €	204,63 €	211,60 €	218,57 €

Zusätzliche Kosten monatlich:

Mittagsverpflegung (Imbiss)	Modul 1 (7:30 – 8:30 Uhr und 11:30 – 13:30 Uhr)	12,00 €
Mittagsverpflegung (60,00 €) plus Nachmittags Snack (5,00 €)	Modul 2 (7:30 – 8:30 Uhr und 11:30 – 16:30 Uhr)	65,00 €

Das **Familien-Bruttoeinkommen** wird aus dem **Einkommen aller Familienmitglieder** oder **Personen einer Haushaltsgemeinschaft** bzw. **eheähnlichen Gemeinschaft**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich in den 12 Folgemonaten erzielt wird, ermittelt. Das durch 12 geteilte Jahresbruttoeinkommen bildet den für die Einstufung maßgeblichen Wert.
Unberücksichtigt bleibt das Kindergeld.

Das Einkommen ist in Form einer **Verdienstbescheinigung** aus dem Monat Dezember des Vorjahres (mit aufsummiertem Jahreseinkommen) aller **berufstätigen Familienmitglieder** oder **eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Die aufgrund der Erklärung ermittelten Gebühren gelten **für die Dauer eines Jahres ab Festsetzung**.

Sollte sich das monatliche Familieneinkommen in einem Maße verändern, dass es zu einer Gebührenänderung im Rahmen der Staffelung kommt, wird eine Neuberechnung mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats vorgenommen. Einkommensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Der Nachweis über das Einkommen muss bei Neuaufnahmen umgehend, bei Folgeanträgen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Berechnung der Verwaltung vorliegen, ansonsten wird die jeweils entsprechende Höchstgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhoben.